

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

Gegen Zustellungsurkunde

Herrn
Dr. Ingve Björn Stjerna
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf

Ordnungs- und Rechtsamt

Dienstgebäude

Bismarckstr. 16, Düren

Zimmer-Nr. [REDACTED]

Auskunft

Brigitte Rohe

Fon 02421/22-[REDACTED]

Fax 02421/22-[REDACTED]

amt30@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Servicezeiten

Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr

Ihr Zeichen
23.03.16.KSDN.IBS

Ihre Nachricht vom
16.03.2023

Mein Zeichen
30/1 - 18/1

Datum
3. April 2023

**Ihr Antrag auf Informationserteilung nach dem Informationsfreiheitsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)**

Sehr geehrter Herr Dr. Stjerna,

mit Schreiben vom 16.03.2023 beantragen Sie gestützt auf das IFG NRW schriftliche Auskunft darüber, wann und durch wen die Ausnahmegenehmigung zur Niederlegung von Kränzen an den Hochkreuzen der Kriegsgräberstätten durch Vertreter des Kreises Düren am 11.11.22 beantragt und wann und durch wen sie erteilt wurde.

Ihrem Antrag gebe ich gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW statt und beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Die Veranstaltung zum Volkstrauertag wird von Frau Annegret Greven, Stabsstelle für Kreistagsangelegenheiten und Kultur, im Rahmen ihrer Tätigkeit als Geschäftsführerin des Kreisverbandes des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. organisiert. Herr Landrat Spelthahn legt als Vorsitzender des Kreisverbandes des Volksbundes den Kranz nieder. Frau Greven hat bei der Friedhofsverwaltung, Herrn Mainz, mündlich die Genehmigung beantragt und diese wurde ebenfalls mündlich durch Herrn Mainz erteilt. Die Beantragung und Erteilung erfolgte im Vorfeld der Veranstaltung vom 11.11.22; das genaue Datum ist nicht mehr bekannt.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Justizzentrum, 52070 Aachen einzureichen oder dort beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

*Hinweis zur elektronischen Form der Klageerhebung:
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Hinweis:
Sie haben ferner nach § 13 Abs. 2 IFG NRW die Möglichkeit, die Landesbeauftragte für Datenschutz als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. 


(Peter Kaptain)
Allgemeiner Vertreter des Landrats